

Ingenieure22 c/o Hans Heydemann, Weimarstr. 44, 70176 Stuttgart

c/o
Dipl. Ing. Hans Heydemann
Weimarstr. 44
70176 Stuttgart
ibheydemann@gmx.de

An den Präsidenten
des Eisenbahn-Bundesamtes
Herrn Gerald Hörster
Heinemannstraße 6
53175 BONN

24. April 2014

Nachrichtlich an

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart;
- Regierungspräsidium Stuttgart, z.Hd. Herrn Trippen, Frau Bühler
- Amt für Umweltschutz Stuttgart; Untere Wasserbehörde
- Umweltministerium Stuttgart, z.Hd. Herrn Langner
- Stadtverwaltung Stuttgart, z.Hd. Herrn Baubürgermeister Hahn
- BUND Landesverband, z.Hd. Frau Dr. Dahlbender
- BUND Kreisverband Stuttgart, z.Hd. Herrn Pfeifer

EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN
Vorab elektronisch

Betr.: Grundwassermanagement S-21 / Verstoß gegen PFB 1.1 Ziff. 7.1.10
Ihr Schreiben v. 13.9.2011 – Ihr Zeichen 1631-16fre/007-0001#166
Verwendung nicht geeigneter Rohre zur Grundwasser-Ableitung

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf unsere Schreiben vom 3.8.2011 und 25.8.2011 wegen der unzulässigen Verwendung rostender Rohre für das Grundwassermanagement (GWM) beim Vorhaben Stuttgart21 mit ausführlicher Begründung teilte das EBA im Schreiben vom 13.9.2011 mit:

„Die Vorhabensträgerin teilte am 11. Juli 2011 mit, die für die Ausführung gewählten Stahlrohre seien geeignet und fügte dem Schreiben eine Stellungnahme der Fa. Hölscher Wasserbau und Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik bei. Die Ausführungen der beiden Stellungnahmen sind plausibel, so daß die Verwendung der Wasserrohre unter diesen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. Das EBA hat zudem die untere Wasserbehörde der Stadt Stuttgart um ihre Einschätzung gebeten. Aus der Stellungnahme dieser Behörde ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Verwendung der fraglichen Rohre zu beanstanden sei.

Das EBA hat somit nach den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen keinen Anlass und kein Recht, den Einsatz der fraglichen Rohre zu unterbinden. Sollten sich zukünftig andere Erkenntnisse ergeben, wird das EBA diese im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens selbstverständlich überprüfen. (Hervorhebung durch uns) Gerade im Hinblick auf Gefahren für das Grundwasser wird die gesamte Wasserhaltung während der Bauzeit fortlaufend überwacht, so dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.“

Ein neuer Erkenntnisstand liegt nunmehr – ca. zwei Monate nach Inbetriebnahme des GWM – vor. Er gibt Anlass zu der für einen solchen Fall von Ihnen angekündigten Überprüfung.

Wie von uns schon 2011 vermutet, erweist sich das Infiltrationswasser nunmehr in der Tat als wahre „Rostbrühe“. Dazu verweisen wir auf die beigelegte Dokumentation einer

Wasserprobe, die aus einem Zulaufrohr unmittelbar vor einem Schluckbrunnen entnommen wurde. Wie die chemisch-analytische Auswertung der entnommenen Probe durch ein Fachlabor ergab, weist sie einen Eisengehalt von 17 mg/l auf. Berücksichtigt man, dass das Grundwasser im Mittleren Schlossgarten nach den amtlichen Messwerten (Messstelle GWM P16) einen Eisengehalt von 0,02 – 0,03 mg/l hat, so folgt daraus eine Anreicherung von Eisen infolge Korrosion durch die nicht geschützten Stahlrohre auf mehr als das 560fache! Die Aussage der Fa. Hölscher, auf die das EBA seine oben zitierte Entscheidung vom 13.9.2011 stützte, nämlich dass es zu keinen nennenswerten Rosterscheinungen kommen werde, hat sich somit als unzutreffend erwiesen.

Es stellt sich die Frage, was das aufwändige Grundwassermanagement überhaupt bewirken soll, wenn das gereinigte Baugrubenwasser anschließend in rostenden Rohren über viele Kilometer zu einer Rostbrühe wird! Auf diese Weise werden unzulässige grundwasserfremde Stoffe in den Untergrund des Heilquellen-Schutzgebietes eingebracht. Eine stetige Verockerung der Brunnen-Umgebung ist absehbar; es ist daher zu befürchten, dass deren Schluckfähigkeit absinken und das Infiltrationskonzept zur Stabilisierung der Grundwasser-Absenkung hinfällig wird.

Nach dem Austritt des Wassers aus der Reinigungsanlage des GWM sind keinerlei Messeinrichtungen zur Qualitäts-Überwachung vorgesehen; die Einleitung einer „Rostbrühe“ in den Untergrund würde folglich nicht erfasst werden!

Während sowohl im 5. als auch im 7. Planänderungsantrag der DB in Abschn. 3.2 die Ausführung der Rohre beschrieben wird gemäß „Für das IW-System sind vorzugsweise HDPE-Rohre ... vorgesehen.“, waren vom Auftragnehmer Hölscher die meisten Leitungen bereits als Stahlrohre ohne jeglichen Korrosionsschutz verlegt worden.

Im Übrigen verweisen wir auf die umfangreichen Darlegungen in unseren Schreiben v. 3.8. und 25.8.2011. Die von der DB AG beantragte 7. Planänderung kann unter diesen Umständen nicht genehmigt werden. Die Vorhabensträgerin muss verpflichtet werden, die eingebauten Rohrleitungen aus ungeschütztem Stahl gegen solche aus HDPE – wie ursprünglich aus gutem Grund vom EBA planfestgestellt – zu ersetzen, bevor das GWM in Betrieb gehen darf.

Da das GWM laut Presseverlautbarungen im Probetrieb läuft, wird dieses stark mit Eisen verunreinigte Wasser bereits in den Untergrund eingeleitet. Dies ist nach der Heilquellenschutzverordnung unzulässig, weshalb dringender Handlungsbedarf besteht.

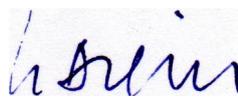
Wegen der Eilbedürftigkeit erwarten wir Ihre umfassende Stellungnahme innerhalb von einer Woche nach Eingang dieses Schreibens. Wir fordern zudem eine Auskunft über die Herkunft des in den Rohrleitungen anstehenden Wassers.

Auf Grund der Bedeutung dieses Sachverhaltes behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor, wie auch die Weitergabe dieses Schreibens an die Öffentlichkeit sowie an die Träger öffentlicher Belange.

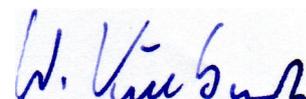
Hochachtungsvoll



Dipl.-Ing.
Hans Heydemann



Prof. Dr. jur. Dipl.-Ing.
Uwe Dreiss



Dipl.-Physiker
Wolfgang Kuebart

Anlage: - Lichtbild-Aufnahmen „rosthaltige Wasserprobe“ v. 21.4.2014